

b) Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Bediensteten;

c) Sicherstellung einer angemessenen Verwaltung und/oder Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten oder Dienstleistungen;

3. *bekräftigt außerdem* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, all jenen, die an den Beschaffungstätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich der Auslagerung von Leistungen, teilhaben, eine gerechte Behandlung auf möglichst breiter geografischer Grundlage zuzusichern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Einklang mit den genannten Richtlinien und Zielen die Auslagerung von Leistungen aktiv zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Programmleiter alle folgenden Kriterien berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob eine Tätigkeit der Organisation ganz oder auch teilweise ausgelagert werden kann:

a) *Kostenwirksamkeit und Effizienz*: dies gilt als das grundlegendste Kriterium; wenn nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, dass eine Tätigkeit weitaus ökonomischer und mindestens gleich effizient durch eine externe Stelle ausgeführt werden kann, kommt eine Auslagerung von Leistungen nicht in Betracht;

b) *Sicherheit*: Tätigkeiten, die die Sicherheit der Delegationen, Bediensteten und Besucher beeinträchtigen könnten, kommen für eine Auslagerung nicht in Betracht;

c) *Wahrung des internationalen Charakters der Organisation*: Tätigkeiten, die den internationalen Charakter der Organisation nicht beeinträchtigen, können für eine Auslagerung in Betracht gezogen werden;

d) *Wahrung der Integrität der Verfahren und Prozesse*: die Auslagerung von Leistungen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch gegen etablierte Verfahren und Prozesse verstoßen würde;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über

a) die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte, einschließlich Informationen über den Standort und die Art der ausgelagerten Tätigkeiten und die Gründe dafür;

b) die im Zeitraum 1999-2000 ausgelagerten Tätigkeiten, verbunden mit ähnlich detaillierten Informationen wie den unter Buchstabe a) genannten;

6. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Einklang mit den bestehenden Verfahrensweisen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen und bei den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 55/233

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/532/Add.1 und Korr.1, Ziffer 17)<sup>89</sup>.

### 55/233. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Nicht-Haushaltsjahren einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

*sowie in Bekräftigung* von Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998,

*in Bekräftigung* der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>90</sup>, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses<sup>91</sup> und der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>92</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses<sup>93</sup> sowie dem Bericht und den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>92</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenhaushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>90</sup> A/55/186.

<sup>91</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16), Zweiter Teil, Kap. II, Ziffern 50-70.*

<sup>92</sup> A/55/685 und Korr.1.

<sup>93</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16).*

für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

4. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

5. *billigt* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 8 seines Berichts<sup>92</sup>, wonach in dem Rahmen-Haushaltsplan Mittel für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit veranschlagt werden sollen, die im Laufe des Zweijahreszeitraums voraussichtlich verlängert oder gebilligt werden;

6. *beschließt*, dass der Voranschlag der Mittel für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 93,7 Millionen US-Dollar auf der berichtigten Basis 2000-2001 enthalten sollte, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu berücksichtigen ist, und dass der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;

7. *stellt fest*, dass die Voranschläge des Generalsekretärs für den Entwurf des Programmhaushaltsplans keinen Ansatz für den Mittelbedarf zur Umsetzung des Berichts der Sachverständigenkommission für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen<sup>94</sup> im Zweijahreszeitraum 2002-2003 enthalten, dass dieser Mittelbedarf weiter von der Generalversammlung erörtert wird und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 berücksichtigt werden soll;

8. *stellt außerdem fest*, dass die Voranschläge des Generalsekretärs für den Entwurf des Programmhaushaltsplans keinen Ansatz für den Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personals für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 enthalten, dass dieser Mittelbedarf weiter von der Generalversammlung erörtert wird und dass der auf den ordentlichen Haushalt entfallende Mittelbedarf vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 berücksichtigt werden soll;

9. *bittet* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 auf der Grundlage eines Gesamtvoranschlags von 2.515,3 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 2000-2001 zu erstellen;

10. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;

11. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, nach Prüfung seiner als Anhalt dienenden Voranschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die in Ziffer 11 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 den Gesamtbetrag der Mittel anzugeben, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

14. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags festgesetzt wird, das heißt auf 18,9 Millionen Dollar, und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit dem Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

#### RESOLUTION 55/234

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/710, Ziffer 8)<sup>95</sup>.

#### 55/234. Programmplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

<sup>94</sup> Siehe A/55/305-S/2000/809.

<sup>95</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.